



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 5372.

VOM
11. DEZEMBER 1933.

I. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet mit Schreiber vom 24. November 1933 eine Ergänzung des Bebauungsplanes am "Brosiweg" zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die vom Einwohnergemeinderat beschlossene Erweiterung des Bauungsplanes am "Brosiweg" auf eine Fahrbreite von 5 m, wurde gemäss Anzeiger für das Schwazbubenland und Umgebung Nr. 39 und 40 vom 28. September bzw. 5. Oktober 1933, mit Einsprachfrist bis zum 30. Oktober 1933, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingelaufen. Der Einwohnergemeinderat Dornach hat daher anlässlich seiner Sitzung vom 17. November 1933 den ausgearbeiteten und aufgelegten Bauungsplan als definitiv erklärt.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat Dornach genehmigten erweiterten Bauungsplan am "Brosiweg" auf der Teilstrecke Dorneckstrasse bis zur projektierten Burgstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 ^{spezifisch} genehmigt Bauungsplan Nr. 3 wird, soweit mit vorstehend erwähntem Bauungsplan im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

F. Kiefer

Bau-Departement (4), mit Akten und je 1 Plan.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III, Dornach.
Einwohnergemeinde Dornach, mit je 1. Plan.